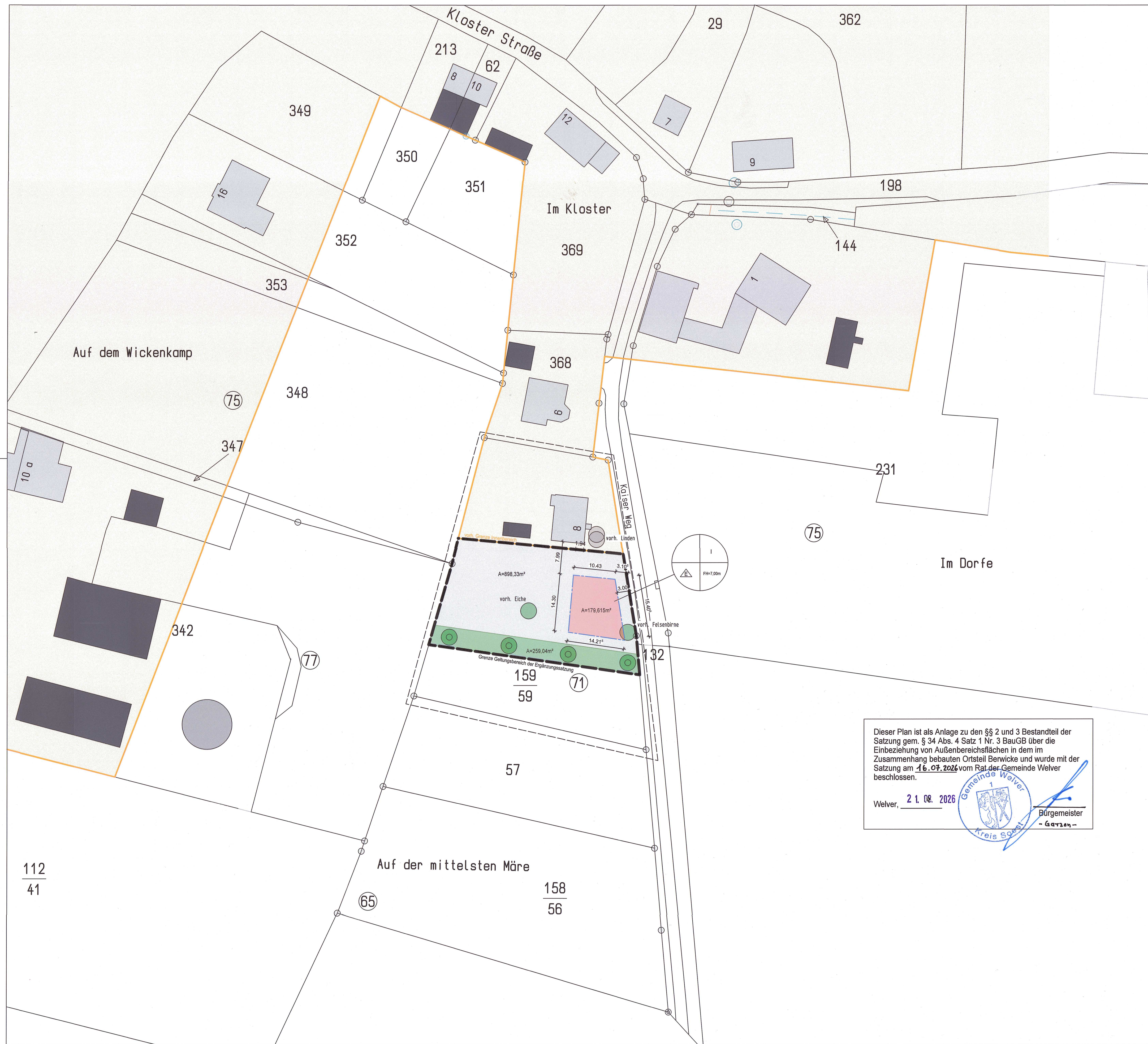




Dieser Plan ist als Anlage zu den §§ 2 und 3 Bestandteil der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Berwicke und wurde mit der Satzung am 16.07.2026 vom Rat der Gemeinde Welver beschlossen.

Welver, 21.08.2026

Bürgermeister
- Gartzke -

Textliche Festsetzung

1. Maß der baulichen Nutzung gem. §9(1) Nr.1 BauGB

Der Bezugspunkt der Oberkante Fertigfußboden ist max. 0,7m über der geplanten Erschließungsstraße und den vorh. Straßen. Der Bezugspunkt für das jeweilige Gebäude bzw. Gebäudeteil ist der nächstgelegene Kanaldeckel in der Erschließungsstraße (Kanaldeckelhöhe in N.N. über Meeresspiegel) bzw. der durch Interpolieren zweier Höhepunkte (Kanaldeckel).

Geländehöhen für die Ermittlung der Abstandsflächen gem §6 BauONRW (neue Geländeoberfläche) ist der nächstgelegene festgelegte Höhepunkt (Kanaldeckelhöhe in N.N. über Meeresspiegel) bzw. der durch Interpolieren zweier Höhepunkte (Kanaldeckel).

Die Oberkante der Gebäude darf 7,00m ab der nächstgelegenen Kanaldeckelhöhe der Erschließungsstraße, bzw. der vorh. Straße nicht überschreiten.

2. Stellplätze und Garagen

Stellplätze und Garagen dürfen auch außerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden
Stellplätze, Zufahrten und Zuwegungen sind wasserdurchlässig auszuführen!

3. Gärten und Vorgärten

Schottergärten und Schottervorgärten sind unzulässig.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden gem.§9(1) Nr.6 BauGB

Je Wohngebäude ist max. 1 Wohneinheit zulässig.

5. Hinweise

a) Die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1a (2) BauGB in Verbindung mit § 11ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden. Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG. Durch den Erlass der Ergänzungssatzung wird der dauerhafte Verlust von bisher unversiegelten Grünflächen vorbereitet. Die mit der Ergänzungssatzung einhergehende wohnbauliche Entwicklung bedeutet eine teilweise Versiegelung und damit lokal den teilweisen Verlust der Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung. Im Ergänzungsbereich wird erstmalig eine Bodenversiegelung potenziell ermöglicht. Auch nicht versiegelte Bereiche können durch Befahren verdichtet oder durch Bodenaustausch, Fremdstoffeintrag etc. in ihrer natürlichen Zusammensetzung verändert werden. Grundsätzlich ist die Gemeinde bestrebt, die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen bzw. so gering wie möglich zu halten. Der Bereich, der mit der Hauptanlage bebaut werden darf, wird daher durch festgesetzte Baugrenzen geregelt.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

§86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), geändert durch Art. 2 DL-RL-G NRW vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 863)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

§7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 Transparenzgesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466).

Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980, zuletzt geändert durch Art. 259 zweites Befristungsgesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 274)

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

Art und Mass der baulichen Nutzung (§9(1) Nr. 1 BauGB, §§18-20 BauNVO)

I Zahl der zul. Vollgeschosse als Höchstmaß

- zul. sind nur Einzelhäuser
- Firsthöhe
- Baugrenze
- Überbaubare Fläche
Je Wohneinheit (WE) sind mind. 1,5 Stellplätze auf dem jeweils zugehörigen Grundstücken nachzuweisen, dies entspricht bei 1 WE = min. 2 Stellplätze
- vorh. Baum
- gepl. Baum
- gepl. Hecke

Sonstige Planzeichen

betroffenes Flurstück

sonstige erläuternde Planzeichen ohne Rechtscharakter

- vorhanden Wohn-, Hauptgebäude
- Nebengebäude/ Garagen
- vorhandene Grenze
- Grenze des vorh. Innenbereichs
- Innenbereich
- Geltungsbereich der Ergänzungssatzung
- Bereich Ergänzungssatzung

Verfahrensablauf

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 10.10.2026 die Einleitung des Verfahrens zum Erlass der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Welver, 21.08.2026

Bürgermeister
- Gartzke -

Das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 34 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 02.07.2026 bis 11.08.2026 durchgeführt

Welver, 21.08.2026

Bürgermeister
- Gartzke -

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 16.07.2026 die vorgebrachten Anregungen geprüft, über sie entschieden und anschließend den Satzungsbeschluss gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB gefasst

Welver, 21.08.2026

Bürgermeister
- Gartzke -

Der Satzungsbeschluss ist am 06.08.2026 gem. § 34 Abs. 5 und Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht worden. Mit dem Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung ist die Satzung somit am 07.08.2026 in Kraft getreten.

Welver, 08.09.2026

Bürgermeister
- Gartzke -

Gemeinde Welver

Am Markt 4, 59514 Welver

Kreis Soest
Ortsteil Berwicke Flur: 005

Planung nach Ergänzungssatzung

Übersichtsplan M.: 1:5000



Ing.- und Bauplanungsbüro Rulle
Dipl. Ing. Karsten Rulle
Berliner Str. 4, 59199 Bönen
Tel.: 02383 6195171